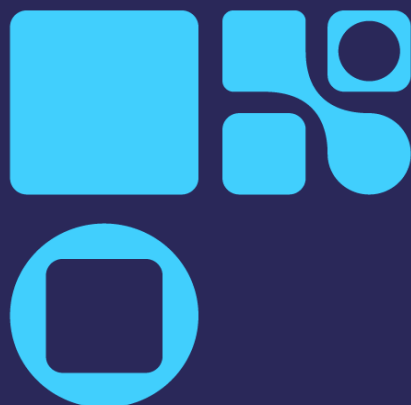


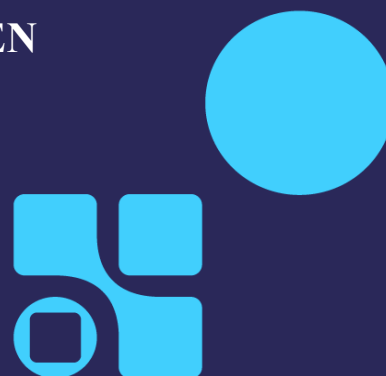


RICHTLINIE GEGEN KORRUPTION

UND VERWANDTE PRAKTIKEN

**SIRMA GROUP JSC
UND IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN**

Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2026



INHALT

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen	2
Abschnitt II. Ziele.....	3
Abschnitt III. Geltungsbereich	4
Abschnitt IV. Begriffsbestimmungen und wesentliche Korruptionsrisiken.....	5
Abschnitt V. Verhaltensregeln	7
Abschnitt VI. Positionen und Einheiten mit erhöhtem Korruptionsrisiko	9
Abschnitt VII. Verantwortung und Organisation	10
Abschnitt VIII. Meldung korrupter Praktiken	10
Abschnitt IX. Prüfung und Kontrolle	11
Abschnitt X. Bewusstsein und Prävention	12
Abschnitt XI. Überwachung und Überprüfung	13
Abschnitt XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
Anlage 1. Erklärung zur Einhaltung der Richtlinie und zum Fehlen von Interessenkonflikten	14
Anlage 2. Meldung eines Interessenkonflikts	15
Anlage 3. Register der Geschenke und Bewirtungen.....	16
Anlage 4. Checkliste zur Prüfung Dritter und Warnsignale.....	17
Anlage 5. Muster-Antikorruptionsklausel für Verträge mit Agenten, Vermittlern, Subunternehmern und Lieferanten	18

RICHTLINIE GEGEN KORRUPTION UND VERWANDTE PRAKTIKEN DER SIRMA GROUP JSC UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.** (1) Diese Richtlinie gegen Korruption und verwandte Praktiken (die „Richtlinie“) bringt die Grundsätze zum Ausdruck, die die Sirma Group JSC und ihre Tochtergesellschaften für eine rechtmäßige, ethische, transparente, gesellschaftlich verantwortliche und sozial engagierte Geschäftstätigkeit angenommen haben.
- (2) Die Sirma Group JSC und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als „Gruppe“ bezeichnet. Die Sirma Group JSC und jede ihrer Tochtergesellschaften einzeln werden als „Gesellschaft“ bezeichnet.
- (3) Die Gesellschaft toleriert keine Form von Bestechung oder Korruption. Sie unterlässt jede Handlung und jedes Verhalten, die als aktive oder passive Bestechung wahrgenommen werden könnten, sei es im öffentlichen oder im privaten Sektor.
- (4) Die Gesellschaft lehnt Korruption und rechtswidrige Praktiken in allen Formen ab und wird weder Bestechungsgelder jeder Art anbieten, zahlen oder annehmen noch Korruptionshandlungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gegenüber dem Staat, ausländischen Amtsträgern oder im Geschäftsverkehr begehen. Die Gesellschaft beteiligt sich weder an Bestechung noch an einer anderen Form unethischer Beeinflussung oder Zahlung, einschließlich Zahlungen zur Beschleunigung von Verfahren, und leistet keine politischen Spenden und verwendet keine Mittel für politische oder ähnliche Zwecke.
- (5) Die Gesellschaft toleriert ein solches Verhalten auch nicht seitens ihres Personals, ihrer Lieferanten, Geschäftspartner, staatlicher oder kommunaler Stellen oder sonstiger Personen, mit denen sie in Geschäftsbeziehung steht.
- (6) Keine unter diese Richtlinie fallende Person darf eine persönliche Zahlung, ein Geschenk oder eine Dienstleistung als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur rechtswidrigen Erlangung eines Geschäftsvorteils anbieten, gewähren, fordern oder annehmen.
- (7) Die unter diese Richtlinie fallenden Personen sind verpflichtet, sie zu fördern und Dritte darüber zu informieren, dass Korruption und verwandte Praktiken für die Gesellschaft inakzeptabel sind, und dabei durch ihr eigenes Verhalten mit gutem Beispiel voranzugehen.
- Art. 2.** (1) Die Richtlinie gilt ergänzend zu den bestehenden internen Regelwerken, Richtlinien und Arbeitsverfahren der Gesellschaft sowie zur internen Arbeitsordnung und beruht auf dem bulgarischen Recht und dem Recht der Europäischen Union. Sie berücksichtigt insbesondere:
1. das Strafgesetzbuch – Bestechung (Art. 301–307a), einschließlich Einflusshandel (Art. 304b), und Bestechung im privaten Sektor (Art. 225v);
 2. das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen – die Vermögenssanktion gegen eine juristische Person, die sich durch Bestechung oder eine andere Straftat bereichert hat oder bereichert hätte, die von ihren Leitungspersonen, Vertretern, Mitarbeitern oder Auftragnehmern bei oder anlässlich der übertragenen Arbeit begangen wurde (Art. 83a ff.): bis zu rund 5,1 Mio. EUR je nach Vorteil (und, wenn der Vorteil diesen Betrag übersteigt, der

höhere Betrag aus dem Vorteil und 5 % des Jahresumsatzes), ein Verbot der Teilnahme an Vergabeverfahren und an Verfahren zur Gewährung von EU-Mitteln für ein bis drei Jahre und die Veröffentlichung der Entscheidung. Die Sanktion gilt auch für Straftaten außerhalb Bulgariens, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in Bulgarien hat;

3. das Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe – die Gründe für den Ausschluss von Bewerbern, die wegen Korruptionsdelikten verurteilt wurden;
4. das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption unter Personen in öffentlichen Ämtern (Amtsblatt Nr. 51 von 2026) – in Bezug auf Geschäftspartner, die ein öffentliches Amt bekleiden;
5. das Gesetz zum Schutz von Personen, die Verstöße melden oder offenlegen (Hinweisgeberschutzgesetz), und die Richtlinie (EU) 2019/1937;
6. die Richtlinie (EU) 2026/1021 zur Bekämpfung der Korruption (Umsetzungsfrist: 1. Juni 2028), die die Verantwortlichkeit juristischer Personen, Höchstgeldbußen von mindestens 5 % des weltweiten Umsatzes oder 40 Mio. EUR für Bestechung und Veruntreuung vorsieht und wirksame Compliance-Programme als Milderungsgrund behandelt;
7. das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger sowie die Norm ISO 37001 über Anti-Bestechungs-Managementsysteme als Maßstab guter Praxis;
8. das Recht der anderen Länder, in denen die Gruppe tätig ist, einschließlich – soweit anwendbar – des UK Bribery Act 2010 und des US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA).

(2) Die Richtlinie gilt zusammen mit dem Corporate-Governance-Programm, dem Ethikkodex, den Internen Regeln für die Abgabe von Hinweisen und den Schutz von Personen, die Hinweise geben oder Informationen über Verstöße offenlegen (die „Hinweisgeberregeln“), und den Anweisungen für Personen mit Zugang zu Insiderinformationen. Diese Dokumente werden hier nur durch Verweis zitiert und nicht wiederholt. Ist das lokale Recht eines Landes, in dem eine Tochtergesellschaft tätig ist, strenger als diese Richtlinie, so gilt die strengere Anforderung.

Art. 3. Mitarbeiter, die gegen die Grundsätze und Regeln dieser Richtlinie oder anderer externer oder interner Dokumente zu diesem Thema verstoßen haben, werden überprüft; gegen sie werden Maßnahmen ergriffen, einschließlich der disziplinarischen Verantwortlichkeit bis hin zur Entlassung und gegebenenfalls der Information der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder anderer zuständiger Behörden.

Abschnitt II. Ziele

Art. 4. Die Ziele der Richtlinie sind:

1. klar zu definieren, was aus Sicht der Gesellschaft Korruption und verwandte Praktiken darstellt, und die Formen und Wege ihrer Bekämpfung aufzuzeigen;
2. zu betonen, dass jeder Verstoß gegen die Richtlinie nicht nur dem Ansehen der Gesellschaft schaden und ihr Geschäft äußerst negativ beeinträchtigen, sondern auch zu schwerwiegenden Folgen führen kann, einschließlich finanzieller

Sanktionen gegen die Gesellschaft oder der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiter;

3. Regeln und Systeme zur Verhinderung aller Formen der Korruption einzuführen und anzuwenden, mit denen jede aufgedeckte Korruptionshandlung gemeldet werden kann und bei begründetem Verdacht eine angemessene Lösung jeder korruptionsbezogenen Frage gewährleistet wird;
4. den Leitungsorganen und der operativen Führung der Gesellschaft die Verantwortung für die Aufdeckung und Verhinderung von Korruptionshandlungen und für die Ausarbeitung von Präventions- und Kontrollregeln zu übertragen;
5. den Mitarbeitern der Gesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die mit ihr in Beziehung stehen, klare und genaue Anweisungen zu geben, wie sie eine Verwicklung in Korruptionspraktiken vermeiden und welche Schritte sie ergreifen, wenn sie Ziel oder Zeuge korrupten Verhaltens werden;
6. sicherzustellen, dass alle festgestellten Korruptionshandlungen und jeder begründete Verdacht fair, objektiv und gründlich untersucht werden.

Abschnitt III. Geltungsbereich

Art. 5. (1) Die Richtlinie ist Teil des internen Regelwerks und gilt für alle Gesellschaften der Gruppe sowie für die Beziehungen zu externen Vertragspartnern und Dienstleistern der Sirma Group JSC und ihrer Tochtergesellschaften.

(2) Die Richtlinie ist für alle Mitarbeiter der Gesellschaft und für jede mit der Gesellschaft verbundene Person verbindlich, die in ihrem Namen und für ihre Rechnung Leistungen erbringt, einschließlich Subunternehmer, deren Personal, Vermittler, Vertreter, Berater und Geschäftspartner. Die Nichtbeachtung der Richtlinie kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, die je nach Fall zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters oder des Vertragsverhältnisses mit einem Dritten führen können.

(3) Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst:

1. die Mitglieder der Leitungsorgane und der operativen Führung der Gruppe;
2. die Mitarbeiter der Gruppe in ihren Beziehungen untereinander;
3. die Beziehungen zur staatlichen und kommunalen Verwaltung, zu politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, zu Politikern und Personen des öffentlichen Lebens, zu den Medien, zu Lieferanten und Dienstleistern, Beratern, Subunternehmern und Vertragspartnern;
4. die Beziehungen der Gruppe oder ihrer Mitarbeiter zu jedem Dritten, die auf Korruptionshandlungen gefolgt sind.

Art. 6. Die Richtlinie gilt für alle Korruptionspraktiken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

1. aktive Bestechung: das Geben, Versprechen oder Anbieten eines Bestechungsgeldes;
2. passive Bestechung: das Fordern, die Zustimmung zum Empfang oder die Annahme eines Bestechungsgeldes;
3. Bestechung inländischer, ausländischer oder internationaler Amtsträger;

4. Einflusshandel: das Annehmen oder Gewähren eines Vorteils für die Ausübung tatsächlichen oder vermeintlichen Einflusses auf eine Entscheidung;
 5. Bestechung im privaten Sektor: die Bestechung von Personen, die Handelsgesellschaften oder andere Organisationen leiten oder für sie arbeiten;
 6. ungerechtfertigte Bereicherung: der Missbrauch von Vermögenswerten der Gesellschaft oder ihr anvertrauter Mittel.
- Art. 7.** Die Richtlinie wird auch bei der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen durch Fusion, Übernahme, Gemeinschaftsunternehmen oder Beziehungen zu neuen Kunden und Lieferanten berücksichtigt. Bei solchen Beziehungen verlangt die Gesellschaft eine sorgfältige Beurteilung des ethischen Verhaltens und der Zuverlässigkeit jedes Geschäftspartners. Bestehende Geschäftsbeziehungen werden in gleicher Weise beurteilt. Das Verfahren ist in Art. 15 und 16 geregelt.

Abschnitt IV. Begriffsbestimmungen und wesentliche Korruptionsrisiken

Art. 8. Für die Zwecke der Richtlinie wird Korruption wie folgt definiert:

1. Missbrauch einer Amtsstellung zum persönlichen Vorteil oder insbesondere ein Verhalten von der Richtlinie unterworfenen Personen, durch das sie selbst oder ihnen nahestehende Personen sich unter Missbrauch ihrer Stellung und Befugnisse rechtswidrig bereichern;
2. das mittelbare oder unmittelbare Fordern, Anbieten, Gewähren oder Annehmen eines Bestechungsgeldes oder eines anderen Vorteils oder eines entsprechenden Versprechens, das die ordnungsgemäße Erfüllung einer Pflicht oder das im Gegenzug für das Bestechungsgeld oder den unzulässigen Vorteil verlangte Verhalten beeinflusst, oder das von demjenigen verlangt wird, dem es versprochen wurde;
3. Missbrauch von Vertrauen, übertragenen Befugnissen oder anvertrautem Vermögen zur Erlangung eines persönlichen Vorteils;
4. das Fördern, Gewähren oder Fordern einer Geldsumme, eines Gegenstands oder einer Dienstleistung von hohem Wert, um Handlungen oder Entscheidungen zu beeinflussen, einen persönlichen oder unternehmerischen Vorteil zu erlangen, einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen oder von einer Änderung des Rechtsrahmens oder des Handelns von Amtsträgern, Aufsichtsbehörden, politischen Parteien usw. zu profitieren, auf die sich die Korruptionshandlung richtet.

Art. 9. Für die Zwecke der Richtlinie werden folgende wesentliche Korruptionsrisiken festgelegt:

1. Bestechung: das Anbieten, Versprechen oder Fordern, die Zustimmung zum Empfang oder die Annahme eines Vorteils, damit eine bestimmte Handlung vorgenommen wird;
2. Beschleunigungszahlungen: informelle Zahlungen, um eine Routine- oder notwendige Handlung zu sichern oder zu beschleunigen, die der Empfänger rechtlich vornehmen darf oder muss;

3. Beziehungen zu Amtsträgern und Lobbying: Beziehungen zu staatlichen Stellen, Ministern und anderen Amtsträgern, um eine Lizenz, eine Genehmigung für eine Geschäftstätigkeit, einen öffentlichen Auftrag usw. zu erlangen;
4. Gewähren und Annehmen von Vorteilen: umfasst alle Arten von Geschenken, Bewirtung und sonstigen Vorteilen;
5. politische Spenden: unmittelbare oder mittelbare Zuwendungen an politische Parteien, Organisationen oder Politiker;
6. Interessenkonflikt: eine Situation, in der zwei oder mehr konkurrierende Interessen miteinander kollidieren und die Fähigkeit zu objektiven und unvoreingenommenen Geschäftsentscheidungen beeinträchtigen;
7. Missbrauch von Vermögenswerten: die Überlassung von Vermögenswerten der Gesellschaft an Amtsträger oder Kunden zur persönlichen Nutzung. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden im weiten Sinne verstanden: alle materiellen oder immateriellen Vermögenswerte, einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen.

Art. 10. Konkrete und nicht abschließende Liste der Formen von Korruption und verwandten Praktiken, die Gegenstand der Richtlinie sind:

1. das Anbieten und/oder Zahlen von Bestechungsgeldern an Amtsträger nationaler Regulierungsbehörden oder der Steuerverwaltung, zentraler und lokaler Behörden, von Vollstreckungsbehörden, der Justiz und anderer zuständiger Stellen, um Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft zu erwirken oder aufheben zu lassen;
2. das Anbieten und/oder Gewähren von Geld zur Finanzierung politischer Parteien oder Politiker, die Gewährung mittelbarer Vorteile oder hochwertiger Geschenke und/oder anderer Vorteile, die ein Reputationsrisiko im Zusammenhang mit dem Verdacht des Einflusshandels, unzulässigen Lobbyings oder politischer oder behördlicher Entscheidungen zugunsten der Gesellschaft begründen können;
3. Korruptionshandlungen und -praktiken gegenüber Medien und Journalisten, die die Grundsätze der journalistischen Ethik und Objektivität bei der Berichterstattung über die Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Wettbewerber verletzen können;
4. das Anbieten und/oder Zahlen von Bestechungsgeldern an Personen oder Organisationen, die Prüfungen, Audits, Kreditratings oder andere Kontroll- oder Prüfungsfunktionen wahrnehmen, um die Ausübung ihrer Tätigkeit und den Inhalt ihrer Berichte zugunsten der Gesellschaft zu beeinflussen;
5. der Missbrauch von Barmitteln, personenbezogenen Daten, Wertpapieren, Reisekostenzuschüssen oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft durch Mitarbeiter der Gesellschaft, um sie Amtsträgern oder Kunden zu deren Vorteil zukommen zu lassen;
6. die Fälschung schriftlicher Dokumente – Verträge, Anträge usw. –, das Verbergen oder Entfernen von Dokumenten und/oder ihr Ersatz durch gefälschte oder unwahre, um Amtsträgern oder Kunden der Gesellschaft einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;

7. die Fälschung eines Bankkontos der Gesellschaft oder von Bank- oder sonstigen Finanzdokumenten, um Amtsträgern oder Kunden der Gesellschaft einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
8. die Verwendung der Barmittel und Ressourcen der Gesellschaft durch ihre Mitarbeiter für eigene Zwecke oder die Genehmigung von Zahlungen oder Zahlungseingängen für nicht gelieferte Waren oder nicht erfasste Leistungen;
9. die Vernichtung von Dokumenten oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft mit dem Ziel, Tatsachen zu manipulieren oder zu verzerren, um irreführende Informationen zu schaffen, die zu einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Managementbewertung oder -entscheidung führen, um ein bestimmtes persönliches Interesse zu verwirklichen;
10. ein Interessenkonflikt bei der Erfüllung dienstlicher Pflichten im Zusammenhang mit einem Vorteil für Mitarbeiter, Lieferanten oder Subunternehmer der Gesellschaft;
11. das Anbieten oder Zahlen von Bestechungsgeldern in Form von Bargeld oder Geschenken, der Abschluss nicht geregelter Vereinbarungen, Erpressung und Drohungen gegenüber derzeitigen oder künftigen Mitarbeitern, um einen persönlichen Vorteil zu erlangen, Informationen oder Ergebnisse interner Prüfungen zu ändern, in Konflikten Partei zu ergreifen, Einstellungen oder Entlassungen zu erwirken usw.;
12. das Fordern oder Annehmen von Bestechungsgeldern in jeder Form von externen Lieferanten oder Subunternehmern der Gesellschaft, um eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen;
13. das Fordern von Bestechungsgeldern oder sonstigen Vorteilen in den Beziehungen zu Kunden der Gesellschaft im Zusammenhang mit deren Betreuung und der Durchführung aller Handlungen und Tätigkeiten, zu denen sich die Gesellschaft vertraglich verpflichtet hat;
14. korruptes Verhalten von Mitarbeitern der Gesellschaft gegenüber Vertretern staatlicher oder kommunaler Stellen außerhalb ihrer dienstlichen Pflichten.

Abschnitt V. Verhaltensregeln

Art. 11. (1) Geschenke und Bewirtung. Mitarbeiter dürfen keine Geschenke, Bewirtung, Reisen, Unterhaltung oder sonstigen Vorteile anbieten, gewähren, fordern oder annehmen, die eine geschäftliche oder dienstliche Entscheidung beeinflussen könnten oder bei vernünftiger Betrachtung den Anschein einer Beeinflussung erwecken.

(2) Geschenke und Bewirtung sind nur zulässig, wenn sie gelegentlich, bescheiden und üblich sind, einem legitimen Geschäftszweck dienen, transparent sind, mit dem geltenden Recht und den Regeln der Gegenseite im Einklang stehen und nicht in Form von Bargeld oder Bargeldäquivalenten (einschließlich Gutscheinen) erfolgen. Sie sind unzulässig, solange eine Ausschreibung, Verhandlung, Prüfung oder anstehende Entscheidung läuft, die den Geber oder den Empfänger betrifft.

(3) Ein Geschenk oder eine Bewirtung im Wert von bis zu 50 EUR pro Anlass ist ohne Genehmigung zulässig; ab 50 EUR wird sie dem Compliance-Beauftragten (Art. 20) gemeldet und im Register erfasst; ab 150 EUR pro Anlass oder 300 EUR insgesamt

pro Kalenderjahr gegenüber demselben Geschäftspartner ist sie nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Compliance-Beauftragten zulässig.

(4) Amtsträgern dürfen keine Geschenke oder Bewirtung gewährt werden, mit Ausnahme von Werbeartikeln mit Logo von symbolischem Wert und protokollarischer Bewirtung nach üblicher Praxis, und auch dann nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Compliance-Beauftragten.

(5) Ein Geschenk, das nicht abgelehnt werden kann, ohne die Beziehung zu beeinträchtigen, wird dem Compliance-Beauftragten innerhalb von drei Arbeitstagen gemeldet und zurückgegeben oder an die Gesellschaft übergeben. Der Compliance-Beauftragte führt ein Register der gemeldeten und genehmigten Geschenke und Bewirtungen (Anlage 3).

Art. 12. Beschleunigungszahlungen. Beschleunigungszahlungen sind unabhängig von ihrer Höhe und von der örtlichen Praxis verboten. Keine Beschleunigungszahlungen sind amtliche Gebühren, die in einem Rechtsakt festgelegt sind und gegen Beleg gezahlt werden. Wird eine Person unter Androhung einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit zur Zahlung gezwungen oder von einem Amtsträger erpresst, liegt kein Verstoß gegen die Richtlinie vor, die Zahlung ist jedoch dem Compliance-Beauftragten unverzüglich zu melden, der dafür sorgt, dass die zuständigen Behörden ohne Verzögerung benachrichtigt werden (nach Art. 306 des Strafgesetzbuchs wird nicht bestraft, wer zur Bestechung erpresst wurde und die Behörden unverzüglich und freiwillig informiert), und in der Buchhaltung wahrheitsgemäß zu erfassen.

Art. 13. (1) Politische Spenden, Sponsoring, Wohltätigkeit und Lobbying. Die Gesellschaft leistet weder unmittelbar noch mittelbar Spenden an politische Parteien, politische Organisationen oder Kandidaten.

(2) Sponsoring und Wohltätigkeit sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Geschäftsführers (und für den Geschäftsführer des Verwaltungsrats) zulässig, bei dokumentiertem Zweck, vorheriger Prüfung des Empfängers, ohne Zusammenhang mit einer anstehenden, die Gesellschaft betreffenden Entscheidung, bei Zahlung auf das Bankkonto des Empfängers und mit offener Erfassung in der Buchhaltung.

(3) Die Interessenvertretung gegenüber öffentlichen Stellen (Lobbying) erfolgt nur mit transparenten und rechtmäßigen Mitteln durch hierzu befugte Personen, ohne Zahlung oder sonstigen Vorteil für den Amtsträger. Über wesentliche Treffen mit Amtsträgern wird intern Protokoll geführt. Die private politische Betätigung der Mitarbeiter ist ihr eigenes Recht, darf aber weder Ressourcen noch den Namen der Gesellschaft nutzen.

Art. 14. (1) Interessenkonflikt. Die unter die Richtlinie fallenden Personen haben Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn ein solcher entsteht oder wahrscheinlich entsteht, ihn dem Compliance-Beauftragten schriftlich zu erklären (Anlage 2) (für Mitglieder des Verwaltungsrats nach den Vorschriften des Handelsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats).

(2) Wer sich in einem Interessenkonflikt befindet, nimmt an der betroffenen Entscheidung nicht teil und beeinflusst sie nicht. Vor der Einstellung oder Beauftragung von Angehörigen von Amtsträgern sowie von entscheidungsbefugten Personen bei Geschäftspartnern nimmt der Compliance-Beauftragte eine Bewertung vor. Personen in Positionen mit erhöhtem Korruptionsrisiko (Art. 19) geben jährlich eine Erklärung über das Fehlen von Interessenkonflikten ab (Anlage 1).

Art. 15. (1) Dritte. Bevor die Gesellschaft einen Vermittler, Vertreter, Berater, Distributor, Reseller oder Subunternehmer beauftragt, führt sie eine risikobasierte Prüfung durch: Identität und wirtschaftlich Berechtigte, Ruf, etwaige Verurteilungen oder Ausschlüsse wegen Korruption, Verbindungen zu Amtsträgern und Angemessenheit der Vergütung im Verhältnis zu den tatsächlich erbrachten Leistungen (Checkliste – Anlage 4).

(2) Verträge mit solchen Personen enthalten eine Klausel zur Einhaltung der Richtlinie und des Antikorruptionsrechts, ein Prüfungsrecht, die Pflicht zur Meldung von Korruptionsverdacht, das Verbot der Weiterübertragung ohne Zustimmung und ein Kündigungsrecht bei Verstößen. Eine Mustervorschrift ist in Anlage 5 enthalten.

(3) Zahlungen erfolgen nur gegen tatsächlich erbrachte und dokumentierte Leistungen, auf das Bankkonto des Vertragspartners in dem Land seiner Tätigkeit, ohne Bargeld und ohne unübliche Provisionen. Risikoindikatoren werden während der gesamten Vertragslaufzeit überwacht, und die Beauftragung von Personen mit hohem Risiko bedarf der Genehmigung des Compliance-Beauftragten.

Art. 16. Fusionen, Übernahmen und Gemeinschaftsunternehmen. Vor einer Fusion, einer Übernahme oder der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens wird eine Korruptions-Due-Diligence der Zielgesellschaft und ihrer Partner durchgeführt. Werden Risiken festgestellt, werden Gewährleistungen und Abhilfemaßnahmen vereinbart, und die erworbene Gesellschaft wird innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Frist in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen.

Art. 17. Öffentliche Aufträge und Beziehungen zu öffentlichen Stellen. Die Teilnahme an Vergabeverfahren erfolgt streng nach dem Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe, ohne Kontakte außerhalb der festgelegten Regeln und ohne das Anbieten von Vorteilen. Die Gesellschaft beobachtet die mit Korruptionsdelikten verbundenen Ausschlussgründe sowohl in Bezug auf sich selbst und ihre Vertreter als auch in Bezug auf ihre Subunternehmer. Eine Verurteilung wegen eines Korruptionsdelikts kann zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen.

Art. 18. Buchführung und interne Kontrolle. Alle Geschäftsvorfälle werden richtig, vollständig und zeitnah in den Büchern erfasst. Nicht ausgewiesene Konten, falsche oder irreführende Buchungen und Zahlungen ohne Belege und ohne Genehmigung nach den internen Zeichnungsregeln sind verboten. Bei Genehmigung, Zahlung und buchhalterischer Erfassung gilt die Funktionstrennung, und Barzahlungen werden auf ein Minimum beschränkt. Unterlagen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie werden für die gesetzlichen Fristen, mindestens jedoch fünf Jahre aufbewahrt.

Abschnitt VI. Positionen und Einheiten mit erhöhtem Korruptionsrisiko

Art. 19. (1) Positionen und Einheiten der Gesellschaft mit erhöhtem Korruptionsrisiko sind:

1. die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft und die Mitglieder der Leitungsorgane;
2. der Finanzvorstand und der Hauptbuchhalter;
3. die Personalabteilung;

4. die Leiter von Vertrieb und Geschäftsentwicklung sowie von Einkauf und Beschaffung und die Mitarbeiter, die regelmäßig mit Behörden zu tun haben, an Vergabeverfahren teilnehmen oder mit Vermittlern arbeiten;
 5. die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften.
- (2) Personen in diesen Positionen werden jährlich zur Richtlinie geschult (Art. 27) und geben jährlich eine Erklärung über deren Einhaltung ab (Anlage 1).

Abschnitt VII. Verantwortung und Organisation

Art. 20. (1) Die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie liegt beim Verwaltungsrat der Sirma Group JSC, der die Richtlinie genehmigt und mit gutem Beispiel vorangeht. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben unmittelbar wahrnehmen oder sie an den Compliance-Beauftragten (Absatz 2), an befristete oder dauerhafte Organisationseinheiten, über die bestehenden Sicherheits- und Kontrollsysteme der Gesellschaft oder durch externe Prüfer oder Sachverständige im Einzelfall delegieren. Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit der internen Kontrolle und der Risikomanagementsysteme in diesem Bereich.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt einen Beauftragten für die Einhaltung der Antikorruptionsrichtlinie (der „Compliance-Beauftragte“). Die Funktion kann mit der Funktion der für die Bearbeitung von Hinweisen nach den Hinweisgeberregeln zuständigen Person verbunden werden, sofern kein Interessenkonflikt besteht. Der Compliance-Beauftragte berät die Mitarbeiter, führt Schulungen durch, führt die Register nach der Richtlinie (Geschenke, Interessenkonflikte, Prüfung Dritter, Hinweise), führt die Prüfungen nach Art. 25 durch oder überwacht sie und berichtet. Er ist dem Chief Operating Officer (COO) unterstellt und hat unmittelbaren Zugang zum Verwaltungsrat und zum Prüfungsausschuss, ohne dass der COO oder der Geschäftsführer zustimmen muss, insbesondere wenn der Sachverhalt sie betrifft, und darf wegen der gutgläubigen Erfüllung seiner Aufgaben nicht sanktioniert werden.

(3) Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sind für die Umsetzung der Richtlinie in ihrer Gesellschaft verantwortlich und informieren den Compliance-Beauftragten über jeden Fall und jedes Risiko.

(4) Der Compliance-Beauftragte legt dem Verwaltungsrat und dem Prüfungsausschuss mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung, die eingegangenen Hinweise und die durchgeführten Prüfungen, die durchgeführten Schulungen, die Wirksamkeit der Maßnahmen und Verbesserungsvorschläge vor.

Art. 21. Mindestens einmal jährlich wird eine dokumentierte Korruptionsrisikobewertung durchgeführt, die Prozesse, Länder, Dritte und Kontakte zu öffentlichen Stellen umfasst. Die Bewertung wird bei wesentlichen Änderungen, etwa dem Eintritt in einen neuen Markt, einer Fusion oder einer Übernahme, aktualisiert.

Abschnitt VIII. Meldung korrupter Praktiken

Art. 22. (1) Jeder Mitarbeiter der Gesellschaft, der Ziel einer Korruptionshandlung geworden ist oder von Korruptionspraktiken weiß oder einen begründeten Verdacht hat, ist verpflichtet, den Fall unverzüglich zu melden. Das Verfahren zur Abgabe von Hinweisen und der Schutz der hinweisgebenden Personen richten sich nach den

Hinweisgeberregeln, auf die diese Richtlinie lediglich verweist. Der Hinweis kann abgegeben werden:

1. über den internen Kanal nach den Hinweisgeberregeln;
2. unmittelbar an den Compliance-Beauftragten oder an den Verwaltungsrat, den Geschäftsführer oder den unmittelbaren Vorgesetzten, die ihn unverzüglich unter Wahrung der Vertraulichkeit an den Compliance-Beauftragten weiterzuleiten haben.

(2) Kunden, Lieferanten, Subunternehmer, Vermittler und andere Geschäftspartner der Gesellschaft können korrupte Praktiken auf dieselbe Weise oder nach dem von der Gesellschaft für die Kommunikation mit ihnen festgelegten Verfahren melden.

(3) Anonyme Hinweise, die den Sachverhalt hinreichend konkret beschreiben, werden vom Compliance-Beauftragten ebenfalls geprüft. Wird die hinweisgebende Person später identifiziert, genießt sie den Schutz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Art. 23. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft sind verpflichtet, die Grundsätze und Regeln der Richtlinie in ihrem dienstlichen und persönlichen Verhalten zu kennen und einzuhalten; bei Bedarf in ihren internen Beziehungen und in den Beziehungen zu externen Geschäftspartnern oder Kunden zu erläutern, dass sie die Richtlinie einhalten, und ein entsprechendes Verhalten zu verlangen; sowie Prüfungen zu unterstützen. Mit dem Eintritt in die Gesellschaft erklären sich die Mitarbeiter damit einverstanden, Prüfungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie unterzogen zu werden und an Schulungen, Bewertungen und Zertifizierungen zu deren Anwendung teilzunehmen, sofern solche stattfinden.

Art. 24. (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, zu informieren:

1. ihre Partner, Lieferanten, Subunternehmer usw. über Fälle, in denen die Gesellschaft Ziel von Korruptionspraktiken Dritter war, die mit deren Tätigkeit zusammenhängen können;
2. die Nichtregierungsorganisationen, deren Mitglied sie ist, über Fälle, in denen sie Ziel von Korruption war oder von Korruptionspraktiken Kenntnis erlangt hat.

(2) Wurde die Gesellschaft Ziel einer Korruptionshandlung oder hat sie Korruptionspraktiken oder -handlungen festgestellt oder davon erfahren, so prüft sie und beendet oder setzt bei festgestelltem Verstoß das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Vertragspartner oder Subunternehmer aus; informiert die zuständigen Behörden über die begangenen Verstöße; ergreift disziplinarische Maßnahmen gegen ihre Mitarbeiter, die Korruptionshandlungen begangen oder an Korruptionspraktiken beteiligt waren; und arbeitet mit den Behörden zusammen. Die freiwillige Information der Behörden und die Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat können die gegen die Gesellschaft verhängte Sanktion mindern (Art. 83a Abs. 11 und 12 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen).

Abschnitt IX. Prüfung und Kontrolle

Art. 25. (1) Der Compliance-Beauftragte (oder eine vom Verwaltungsrat bestimmte Organisationseinheit oder Person) ist verpflichtet, jeden eingegangenen Hinweis, jede Beschwerde oder Information über eine Korruptionshandlung oder -praxis zu prüfen. Die Prüfung erfolgt innerhalb der Fristen und nach dem Verfahren der

Hinweisgeberregeln und des Gesetzes. Das Verfahren ist öffentlich, und alle unter die Richtlinie fallenden Personen haben ungehinderten Zugang dazu.

(2) Prüfungen sind unabhängig, unparteiisch und objektiv und werden bis zum Ende geführt. Die Personen, die sie durchführen, dürfen sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden. Die betroffene Person hat das Recht, angehört zu werden und Erklärungen abzugeben. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und der betroffenen Personen wird gewahrt, und personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet. Unterlagen und Beweismittel werden aufbewahrt; ihre Vernichtung im Verlauf einer Prüfung ist verboten.

(3) Neben den durch Hinweise veranlassten Prüfungen werden zur Umsetzung der Richtlinie Prüfungen nach einem Jahresplan in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Art und Weise durchgeführt. Gegenstand von Prüfungen können alle Mitarbeiter der Gesellschaft in persönlicher Eigenschaft, ihre Organisationseinheiten und in bestimmten Fällen externe Vertragspartner, Lieferanten und Subunternehmer sein.

(4) Prüfungen externer Vertragspartner, Lieferanten und Subunternehmer finden statt, wenn sie Teil des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft sind oder die von ihnen geschlossenen Verträge entsprechende Regelungen enthalten. Sie können mit ihrer Zustimmung geprüft werden, und der Prüfungsumfang wird im Vertragsprozess unter Beachtung der Grundsätze guter Geschäftsethik und der Regeln über Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz usw. im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vertragspartners festgelegt.

(5) Nach Abschluss einer Prüfung stellt der Compliance-Beauftragte die Ursachen fest, schlägt Verbesserungen der Kontrollen vor und berichtet dem Verwaltungsrat.

Art. 26. Ein Verstoß gegen die Richtlinie ist ein schwerer Disziplinarverstoß und kann zu disziplinarischen Maßnahmen nach dem Arbeitsgesetzbuch bis hin zur Entlassung und bei Dritten zur Vertragsbeendigung führen. Die Gesellschaft informiert die zuständigen Behörden über Handlungen, die eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen können, und arbeitet mit ihnen zusammen.

Abschnitt X. Bewusstsein und Prävention

Art. 27. (1) Zur Umsetzung der Richtlinie entwickelt und führt die Gesellschaft Maßnahmen und Aktivitäten zur Sensibilisierung und Prävention ein, mit denen Folgendes erreicht werden soll:

1. die Kommunikation und Erörterung der Richtlinie und der einschlägigen Anwendungshinweise mit den Mitarbeitern sowie die Stärkung ihres Verantwortungsbewusstseins bei der Wahrnehmung ihrer unmittelbaren Aufgaben;
2. die Schulung des Personals, damit es die Richtlinie in ihrer Gesamtheit und die spezifischen Risiken bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten kennt, Verantwortung übernimmt und die Handlungen und Praktiken, gegen die sie sich richtet, nicht duldet und ermutigt wird, sie ohne Furcht vor negativen Folgen für die Arbeit zu melden;

3. die Information von Lieferanten, Vertragspartnern und Geschäftspartnern sowie anderen Interessenträgern über die Richtlinie, ihre Ziele und die Ergebnisse ihrer Anwendung;
 4. die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme, die Stärkung ihrer Unabhängigkeit und ihr Schutz vor möglichen Korruptionshandlungen;
 5. die regelmäßige und systematische Durchführung von Maßnahmen zur Ermittlung von Korruptionsrisiken und die Einführung geeigneter risikobasierter Verfahren zur Verhinderung von Korruptionshandlungen oder -praktiken.
- (2) Jeder neue Mitarbeiter wird mit der Richtlinie vertraut gemacht und innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt geschult und bestätigt schriftlich oder elektronisch, dass er sie erhalten und verstanden hat. Mitarbeiter in Positionen mit erhöhtem Korruptionsrisiko (Art. 19) werden jährlich, alle übrigen mindestens alle zwei Jahre geschult. Die Gesellschaft führt Aufzeichnungen über die durchgeführten Schulungen.
- (3) Die Richtlinie ist auf der Website der Gesellschaft, www.sirma.com, veröffentlicht und für ihre Geschäftspartner zugänglich.

Abschnitt XI. Überwachung und Überprüfung

Art. 28. Der Verwaltungsrat überprüft die Richtlinie und ihre Wirksamkeit mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage – einschließlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/1021 – oder der Tätigkeit der Gruppe. Dazu werden Kennzahlen wie Schulungsabdeckung, Zahl der Hinweise und Bearbeitungsdauer, abgeschlossene Prüfungen Dritter und festgestellte Verstöße überwacht.

Abschnitt XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 1. Diese Richtlinie und alle Änderungen und Ergänzungen treten am Tag nach der Sitzung des Verwaltungsrats in Kraft, in der sie angenommen wurden, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt.
- § 2. Die Richtlinie wird vom Verwaltungsrat ausgelegt.
- § 3. Für in der Richtlinie nicht geregelte Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des bulgarischen Rechts (und, soweit anwendbar, des Rechts des anderen Landes) und der Satzung der Gesellschaft.
- § 4. Die Richtlinie wurde im November 2015 mit Beschluss des Verwaltungsrats angenommen.
- § 5. Der Name der Gesellschaft wurde in der Richtlinie gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung vom 18.06.2026 auf Sirma Group JSC aktualisiert.
- § 6. Die Anlagen 1–5 sind Bestandteil der Richtlinie. Der Compliance-Beauftragte kann die Formulare und die Musterklausel aktualisieren, ohne den Inhalt der Richtlinie zu ändern.

Änderungshistorie

Datum	Beschluss	Änderung
November 2015	Beschluss des Verwaltungsrats	Annahme der Richtlinie
18.06.2026	Beschluss der Hauptversammlung	Änderung des Namens der Gesellschaft in Sirma Group JSC (§ 5); Aktualisierung der regulatorischen Anforderungen

Anlage 1. Erklärung zur Einhaltung der Richtlinie und zum Fehlen von Interessenkonflikten

Nach Art. 14 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie. Auszufüllen und zu unterzeichnen jährlich von Personen in Positionen mit erhöhtem Korruptionsrisiko und beim Eintritt von jedem neuen Mitarbeiter (Empfangsbestätigung) oder elektronisch zu bestätigen.

Ich, der/die Unterzeichnende:

Vor- und Nachname: _____

Position / Konzerngesellschaft: _____

Zeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht:

erkläre, dass:

1. Ich die Richtlinie gegen Korruption und verwandte Praktiken der Sirma Group JSC und das geltende Antikorruptionsrecht (einschließlich Art. 225v und Art. 301–307a des Strafgesetzbuches) erhalten, gelesen und verstanden habe und mich zu deren Einhaltung verpflichte.
2. Ich im Berichtszeitraum keine Bestechung, Beschleunigungszahlung, kein Geschenk und keine Bewirtung unter Verstoß gegen Art. 11 und 12 der Richtlinie angeboten, gewährt, verlangt oder angenommen habe und alle Geschenke und Bewirtungen oberhalb der Schwellenwerte dem Compliance-Beauftragten gemeldet wurden.
3. Ich dem Compliance-Beauftragten jede Situation eines Interessenkonflikts schriftlich gemeldet habe (Anlage 2). Ich kreuze eines an: [] ich habe keinen Interessenkonflikt zu erklären; [] ich erkläre einen Interessenkonflikt durch eine dieser Erklärung beigefügte Meldung nach Anlage 2.
4. Mir keine Korruptionspraxis bekannt ist, die ich nicht nach Art. 22 der Richtlinie gemeldet habe.
5. Ich den Compliance-Beauftragten unverzüglich über jede Änderung der erklärten Umstände informieren werde.
6. Mir bewusst ist, dass ein Verstoß gegen die Richtlinie disziplinarische, ordnungswidrigkeitsrechtliche und strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen kann.

Ich bestätige, dass ich diese Erklärung gelesen und verstanden und eine Kopie der Richtlinie erhalten habe.

Unterschrift: _____ Datum: _____

Entgegengenommen im Namen der Sirma Group JSC:

Compliance-Beauftragter: _____ Datum: _____

Anlage 2. Meldung eines Interessenkonflikts

Nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie. Schriftlich beim Compliance-Beauftragten einzureichen, sobald der Konflikt entsteht oder wahrscheinlich entsteht. Für Mitglieder des Verwaltungsrats gilt das Verfahren nach dem Handelsgesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

A. Von der meldenden Person auszufüllen

Vor- und Nachname: _____

Position / Konzerngesellschaft: _____

Datum, an dem die Umstände bekannt wurden: _____

Betroffene Entscheidung, Transaktion, Vertrag oder betroffenes Verfahren: _____

Beschreibung des Interesses (persönlich, familiär, finanziell oder anderes) und der betroffenen Personen oder Unternehmen: _____

Vorgeschlagene Maßnahmen (z. B. Rückzug von der Entscheidung, Änderung der Aufgaben): _____

Unterschrift: _____ Datum: _____

B. Vom Compliance-Beauftragten auszufüllen

Bewertung: [] kein Interessenkonflikt; [] Interessenkonflikt, der durch folgende Maßnahmen gesteuert wird: _____

Compliance-Beauftragter: _____ Datum: _____

Anlage 3. Register der Geschenke und Bewirtungen

Nach Art. 11 der Richtlinie. Vom Compliance-Beauftragten geführt. Erfasst werden Geschenke und Bewirtungen über 50 EUR pro Anlass (erhalten oder gewährt), alle Geschenke, die nicht abgelehnt werden konnten (Meldung innerhalb von drei Arbeitstagen), sowie alle Geschenke und Bewirtungen an Amtsträger. Über 150 EUR pro Anlass oder 300 EUR insgesamt pro Kalenderjahr an oder von demselben Geschäftspartner – vorherige schriftliche Genehmigung.

Nr.	Datum	Gewährt / erhalten; Geschäftspartner (Amtsträger: ja/nein)	Beschreibung und Wert (EUR)	Geschäftszweck	Entscheidung des Compliance- Beauftragten (gemeldet / genehmigt / zurückgegeben) und Datum

Anlage 4. Checkliste zur Prüfung Dritter und Warnsignale

Nach Art. 15 der Richtlinie. Risikobasiert auszufüllen, bevor ein Vermittler, Agent, Berater, Vertriebspartner, Wiederverkäufer oder Subunternehmer beauftragt wird, und während der Vertragslaufzeit zu wiederholen.

Dritter / Land / Vertragsgegenstand: _____

Vertragsgegenstand und erwarteter Wert: _____

Nr.	Prüfung	Ja / Nein / Nicht zutreffend
1	Identität anhand amtlicher Quellen geprüft (Registrierung, Adresse, gesetzliche Vertreter).	
2	Wirtschaftlich Berechtigte festgestellt; keine nicht offengelegten Vermittler.	
3	Verbindungen von Eigentümern und Geschäftsführern zu Amtsträgern und politisch exponierten Personen geprüft.	
4	Verurteilungen, Ausschlüsse von öffentlichen Aufträgen, Sanktionslisten und negative Berichterstattung zu Korruption geprüft.	
5	Ein tatsächlicher Bedarf an der Leistung besteht und der Dritte ist in der Lage, sie zu erbringen.	
6	Vergütung steht im Verhältnis zu den Leistungen; keine ungewöhnliche Provision oder reine Erfolgsvergütung.	
7	Zahlung auf ein Bankkonto des Vertragspartners im Land seiner Tätigkeit; keine Barzahlung.	
8	Der Vertrag enthält eine Antikorruptionsklausel (Anlage 5).	
9	Der Dritte wurde über die Richtlinie informiert und hat eine Kopie erhalten.	

Warnsignale

- ein Eigentümer oder Geschäftsführer ist Amtsträger oder mit einem solchen verbunden, der das Geschäft der Gesellschaft beeinflussen kann;
- eine Aufforderung zur Barzahlung, zur Zahlung auf das Konto eines Dritten oder in einer Offshore-Jurisdiktion oder in einem anderen Land als dem der Leistungserbringung;
- eine ungewöhnlich hohe oder erfolgsabhängige Provision oder eine vage Leistungsbeschreibung („Beratung“) ohne Arbeitsergebnisse;
- die Weigerung, eine Antikorruptionsklausel zu akzeptieren, die wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen oder eine Prüfung zuzulassen;
- eine Empfehlung oder ein Drängen auf diesen bestimmten Vermittler durch einen Amtsträger oder einen Kunden;
- fehlendes Personal, fehlende Erfahrung oder Räumlichkeiten für die angebotenen Leistungen (Briefkastenfirma);
- Forderungen nach Spenden, Sponsoring oder Geschenken an Amtsträger im Zusammenhang mit dem Vertrag.

Risikobewertung: [] niedrig; [] mittel; [] hoch. Bei hohem Risiko bedarf die Beauftragung der Genehmigung des Compliance-Beauftragten (Art. 15 Abs. 3).

Compliance-Beauftragter: _____ Datum: _____

Anlage 5. Muster-Antikorrptionsklausel für Verträge mit Agenten, Vermittlern, Subunternehmern und Lieferanten

Nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie. Als gesonderter Artikel in den Vertrag aufzunehmen und an den konkreten Vertrag anzupassen. „Vertragspartner“ ist der Agent, Vermittler, Subunternehmer oder Lieferant; „Gesellschaft“ ist [Sirma Group JSC / die betreffende Konzerngesellschaft]. Bei ausländischem Recht – mit örtlichem Rechtsanwalt abzustimmen.

1. **Einhaltung.** Der Vertragspartner erklärt, die auf www.sirma.com veröffentlichte Richtlinie der Gesellschaft gegen Korruption und verwandte Praktiken gelesen zu haben, und verpflichtet sich, sie sowie das anwendbare Antikorrptionsrecht einzuhalten, einschließlich des Strafgesetzbuches der Republik Bulgarien und des Rechts des Landes, in dem die Leistungen erbracht werden. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter über die Anforderungen dieser Klausel informiert werden.
2. **Verbot.** Der Vertragspartner, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und alle in seinem Namen handelnden Personen dürfen im Zusammenhang mit diesem Vertrag weder unmittelbar noch mittelbar Bestechung, ungerechtfertigte Vorteile, Beschleunigungszahlungen oder Geschenke unter Verstoß gegen die Richtlinie – an oder von Amtsträgern oder Privatpersonen – anbieten, versprechen, gewähren, verlangen oder annehmen.
3. **Zahlungen und Aufzeichnungen.** Die Vergütung wird nur gegen tatsächlich erbrachte und dokumentierte Leistungen auf ein Bankkonto des Vertragspartners im Land seiner Tätigkeit gezahlt, ohne Bargeld. Der Vertragspartner leitet keinen Teil der Vergütung an Amtsträger weiter und führt genaue Bücher und Aufzeichnungen über die Ausgaben unter dem Vertrag.
4. **Zusicherungen.** Der Vertragspartner sichert zu, dass weder er noch seine Eigentümer und Geschäftsführer Amtsträger sind oder mit einem Amtsträger in einer Weise verbunden sind, die die Vertragserfüllung beeinflussen könnte, sofern dies nicht vor Unterzeichnung schriftlich offengelegt wurde. Er informiert die Gesellschaft über jede Änderung bei den wirtschaftlich Berechtigten, den Geschäftsführern oder solchen Verbindungen.
5. **Subunternehmer.** Der Vertragspartner darf die Erfüllung ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft an einen Subunternehmer oder Vermittler übertragen und stellt gleichwertige Verpflichtungen für diesen sicher.
6. **Meldung.** Der Vertragspartner informiert die Gesellschaft unverzüglich über jede Aufforderung zu oder jedes Angebot eines ungerechtfertigten Vorteils, jeden Verdacht eines Verstoßes gegen diese Klausel sowie jede Untersuchung, Anklage, Verurteilung oder jeden Ausschluss im Zusammenhang mit Korruption, die ihn oder seine Mitarbeiter betreffen. Er kann auch über die Kanäle nach den Hinweisgeberregeln der Gesellschaft melden.
7. **Prüfung.** Mit Ankündigung und bei begründetem Verdacht auch ohne Ankündigung kann die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Prüfer die Bücher und Unterlagen des Vertragspartners mit Bezug zum Vertrag prüfen; der Vertragspartner wirkt mit, unter Beachtung des Datenschutzes und des Geschäftsgeheimnisses.
8. **Folgen.** Ein Verstoß gegen diese Klausel ist wesentlich. Die Gesellschaft kann den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen, Zahlungen aussetzen, Schadensersatz verlangen und die im Zusammenhang mit dem Verstoß gezahlten Beträge zurückfordern.

* * *